

WOLF-CREEK-FIELD-TARGET
SHOOTING-CLUB-2002-EBERN e.V.

SATZUNG

DES 1. BAYERISCHEN FIELD TARGET CLUBS



**WOLF-CREEK-FIELD-TARGET
SHOOTING-CLUB-2002-EBERN e.V.**

**Satzung
DES 1. BAYERISCHEN FIELD TARGET CLUBS**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wolf-Creek-Field-Target-Shooting-Club-2002-Ebern e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ebern.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der „Wolf-Creek-Field-Target-Shooting-Club-2002-Ebern e.V.“ (im folgenden auch Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (Förderung des Sports) der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des sportlichen Schießens in den in der Sportordnung des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS) festgeschriebenen Disziplinen mit besonderer Berücksichtigung des „Field-Target-Schießens“.

Der Satzungszweck wird insbesondere

- durch die Förderung und Ausübung schießsportlicher Übungen und Leistungen,
 - durch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen nach den Regeln des BDS,
 - durch die Jugendförderung und ihre Anleitung
- verwirklicht.

§ 3 Verwaltung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche (mindestens das 16. Lebensjahr vollendet) oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen.

Ernannt werden können

- zu Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann muss bis zum 01.

September des laufenden Kalenderjahres erklärt werden; die Erklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstandsbeschluss oder während des Berufungsverfahrens zu äußern. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung nachkommt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit den Betroffenen nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Ansprüche des Betroffenen an das Vereinsvermögen erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Betroffene alle Dokumente, die als Zugehörigkeitsnachweis zum Verein dienen können, insbesondere den Mitgliedsausweis, an den Vorstand zurückzugeben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 1. September jeden Jahres (für das Folgejahr) fällig und ist spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort zu begleichen.

Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von volljährigen Mitgliedern in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Leitung

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Vorsitzende
- der 1. stellvertretende Vorsitzende
- der 2. stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart

Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbefugt.

Der Vorstand kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit für jede Vorstandsposition einzeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Er hat die Mitglieder postalisch schriftlich einzuladen und dabei die Tagesordnung mitzuteilen. Er hat die Einladung mindestens vier Wochen vor der Versammlung abzusenden.

Der Vorstand kann in gleicher Weise jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Alle Mitglieder haben das Recht, schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen; diese sollen spätestens vier Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen zur direkten Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse und der inhaltliche Verlauf der Versammlung werden beurkundet, indem Vorsitzender und Schriftführer das Protokoll unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

1. für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. für die Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassenwarts,
3. für die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
4. für die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
5. für die Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 1,
6. für die Wahl von zwei Kassenprüfern für die laufende Amtsperiode,
7. für die Wahl von zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten zur Landesversammlung des BDS-Bayern
8. für die Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern,
9. für die Beratung des Etats für das kommende Kalenderjahr und die Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 6) und Beitragsermäßigungen für Schüler, Studenten, Behinderte und Familienangehörige,
10. zur Entscheidung über Satzungsänderungen,
11. zur Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
12. für die Auflösung des Vereins.

Die endgültige Entscheidung zu 7. und 9. liegt beim Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt schriftlich und rechtzeitig (§ 10) mitgeteilt werden und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die für diesen Zweck einberufen wurde. Bei Auflösung des Vereins oder wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird, fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Sportschützen, der es im Sinne der Vereinssatzung zur Förderung des Field-Target-Schießens im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt verwenden soll. Diese Mitgliederversammlung wählt drei Vereinsmitglieder als Liquidatoren, die die Auflösung nach den Bestimmungen des BGB durchführen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 18. Juni 2010.

Ebern, den 05.09.2016

gez. Vorsitzender

gez. Schriftführer